

**Veröffentlichung
des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der
Feuerwehr Unfallkasse Niedersachsen**

**FwDV 7 „Atemschutz“; Kurzprüfungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von
Pressluftatmern (PA)**

Zur Erleichterung der Umsetzung der FwDV 7 wird der Abschnitt 8 „Instandhaltung der Atemschutzgeräte“ konkretisiert.

Ziel dieser Veröffentlichung ist es, allen Ortsfeuerwehren die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer PA insbesondere nach Übungen am Standort zu ermöglichen, ohne diese einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Nach dem Gebrauch kann die Einsatzbereitschaft der PA durch Flaschenwechsel, Austausch des Lungenautomaten und Durchführung der Einsatzkurzprüfung, die ohne zusätzliche Prüfgeräte erfolgen kann, wieder hergestellt werden. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Einsatz und am Standort der Feuerwehr kann jedoch nur durch **befähigte Personen** durchgeführt werden.

Befähigte Personen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind verantwortungsbewusste Feuerwehrangehörige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse haben, um den sicherheitstechnischen Zustand von PA beurteilen zu können: Dieses sind insbesondere Atemschutzgerätewarte (wünschenswert), Gerätewarte und Atemschutzgeräteträger.

Die befähigte Person hat eine Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung des Gesamtgerätes durchzuführen. Die Prüfung und deren Ergebnis ist von der befähigten Person zu dokumentieren.

PA, die einer besonderen Belastung, wie:

starker Hitzeeinwirkung, mechanischer Beanspruchung z. B. starkes Anstoßen mit dem Lungenautomaten, Sturz mit dem Atemschutzgerät **oder Verschmutzung**, z. B. Ruß, chem. Stoffen etc. ausgesetzt waren, sind einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Voraussetzungen für diese Erleichterungen sind:

- Bei den PA müssen die halbjährlichen Prüfungen entsprechend der Herstellerangaben in einer Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden.
- Für den Austausch dürfen nur die in einer Atemschutzwerkstatt überprüften und für den Pressluftatmer zugelassenen Lungenautomaten verwendet werden.

**Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die PA nur in einer
Atemschutzwerkstatt instand gesetzt werden.**

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des PA

- Sichtprüfung des benutzten PA:
 - Bänderung und Tragplatte (Verschmutzungen, Beschädigungen, Vollständigkeit)
 - Druckminderer (mechanische Beschädigungen, Verplombung)
- Flaschenmontage (O-Ring des Hochdruckanschlusses beachten)
- Einkuppeln des gereinigten, desinfizierten und geprüften Lungenautomaten mit Schutzkappe (z. B. im Tauschverfahren)
- Einsatzkurzprüfung des Gerätes:
 - Flaschenfülldruckkontrolle: Flaschenventil öffnen, bei 2-Flaschen-Geräten Flaschenventile nacheinander öffnen und jeweiligen Druck ablesen:
 - Mindestdruck 270 bar bei 300 bar Druckluftflaschen
 - Mindestdruck 180 bar bei 200 bar Druckluftflaschen
 - Hochdruckprüfung: Flaschenventil(e) schließen, Manometer beobachten; Druckabfall maximal 10 bar in einer Minute
 - Funktionsprüfung Lungenautomat: Lungenautomaten vorsichtig betätigen bis Luft ausströmt, dabei das Manometer beobachten
 - Ansprechdruck der Restdruckwarneinrichtung: das Warnsignal muss bei 55 ± 5 bar ertönen